

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/08016**
Datum: 06.05.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Sabine Wolff
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.05.2009	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage der Stadträte Wolff/Schuh (Fraktion NEUES
FORUM+UNABHÄNGIGE) zur Besetzung von ErzieherInnenstellen im EB
KITA**

1. Stimmt es, dass im EB KITA ErzieherInnenstellen mit Sozialassistenten besetzt werden?
2. Wenn ja, warum, denn es ist davon auszugehen, dass die Qualität darunter leidet?

gez.: Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

gez.: Prof. Dr. Dieter Schuh
Stadtrat UNABHÄNGIGE

Die Antwort der Verwaltung lautet:

- 1) Im Eigenbetrieb Kindertagesstätten sind Stellen, die Explizit als Erzieherinnenstelle im Stellenplan geführt werden nicht vorhanden. Vielmehr beschäftigt der Eigenbetrieb Kindertagesstätten pädagogische Fachkräfte. Dies auch vor dem Hintergrund, da die Bandbreite möglicher Abschlüsse im Land Sachsen-Anhalt weiter gefasst wurde. Das KiFög des Landes Sachsen-Anhalt legt fest, dass die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein muss. Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

1. Staatlich anerkannte Erzieherin oder Staatlich anerkannter Erzieher,
2. Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge,
3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist.

Gemäß der Änderung des KiFög's vom 17.12.2008 wurde im § 21 weiterhin angefügt, dass sowohl Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik anerkannt werden.

Bezogen auf die Anfrage beschreibt das KiFög:

Abweichend von oben angegebenen Abschlüssen können gemäß § 21 Abs. 3 in Kinderkrippen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen oder Sozialassistenten/Sozialassistentinnen im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden. Im Übrigen kann das Landesjugendamt abweichend von Satz 1 den Einsatz geeigneter Hilfskräfte in angemessenem Umfang zulassen. Im Eigenbetrieb Kindertagesstätten sind derzeit von 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 20 Kolleginnen als geeignete Hilfskräfte mit o.g. Abschlüssen tätig.

- 2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Es ist daher und auf Grund der außerordentlich guten Erfahrungen nicht von einer Verminderung der Qualität auszugehen.

Tobias Kogge
Beigeordneter